

DE- ANHANG I

Teil 7				
Qualifizierte Beteiligungen an Kreditinstituten				

	Richtlinie 2013/36/EU	Zur Beurteilung der Eignung des am Erwerb eines Kreditinstituts interessierten Erwerbers und der finanziellen Solidität des beabsichtigten Erwerbs erforderliche Kriterien und Angaben	Von der zuständigen Behörde zu liefernde Angaben		
010	Datum der letzten Aktualisierung der Angaben in diesem Meldebogen			27.06.2024	
020	Artikel 23 Absatz 1 lit. a		Wie beurteilt die zuständige Behörde die Integrität des interessierten Erwerbers?	<p>Generell wird die Integrität des interessierten Erwerbers vermutet, solange keine Indizien für das Gegenteil vorliegen. Das Vorhandensein von negativen Aufzeichnungen schließt daher das Vorliegen von „Integrität“ aus. Der interessierte Erwerber hat zu bestätigen, dass solche negativen Aufzeichnungen nicht existieren. Verspätete, unvollständige oder nicht übermittelte Bestätigungen können die Integrität des interessierten Erwerbers in Zweifel ziehen. Bei der Beurteilung sind insbesondere folgende Punkte zu berücksichtigen: - relevante strafrechtliche Verurteilungen, insbesondere falls die Bereiche Bank, Finanzen, Versicherung oder Sicherheit betroffen sind; ferner auch Geldwäschereibestimmungen, Marktmanipulation, Wucher, Insiderhandel, Betrug, andere Finanzdelikte, Konkurs oder Insolvenz, Konsumentenschutz oder Unternehmensrecht - anhängige oder frühere Untersuchungen oder Vollstreckung von verhängten Verwaltungsstrafen in relevanten Bereichen - anhängige oder frühere Untersuchungen und/oder Vollstreckungen anderer Behörden oder Berufsverbände aufgrund von Nichtbeachtung relevanter Aufsichtsbestimmungen. Ferner zu berücksichtigen ist die Gewissenhaftigkeit des interessierten Erwerbers in seinen Geschäftsangelegenheiten, frühere Beziehungen zu und Verhalten bei Kontakten mit Aufsichtsbehörden, allfällige Versagungen in Zusammenhang mit der Gewerbeordnung oder der Gewerbeberechtigung, Ausschluss als Treuhänder oder Absetzung als Geschäftsführer. Die Beurteilung der Integrität des interessierten Erwerbers hat unter Abwägung sämtlicher relevanten Gesichtspunkte zu erfolgen.</p>	
030			Leumund des interessierten Erwerbers	Wie beurteilt die zuständige Behörde die Professionalität des interessierten Erwerbers?	<p>Die Beurteilung der Professionalität erfolgt unter Bedachtnahme auf die Management- aber auch technischen Kompetenzen des interessierten Erwerbers. Managementenerfahrung kann sich aus den Erfahrungen mit dem Erwerb und dem Management von Investitionen ergeben und sollte auch angemessene Kompetenz, Genauigkeit, Sorgfalt und Gesetzesverbundenheit umschließen. Technische Kompetenz gründet auf der Erfahrung des interessierten Erwerbers in Bezug auf das Management von Geschäften im Finanzbereich und hat die ebenso die für die Managementkompetenz zu umfassen. Entscheidend ist die Einflussnahme auf die Zielerreichung. Daher sind die Anforderungen an die technische Kompetenz weniger streng zu beurteilen, falls der interessierte Erwerber keinen wesentlichen Einfluss auf die Institution haben wird, oder auch zu haben beabsichtigt. In solchen Fällen ist vom Vorhandensein der technischen Kompetenz auszugehen, sofern die Management-Kompetenz gegeben ist. Das Vorliegen von technischer Kompetenz ist aber umgekehrt besonders streng zu prüfen, falls ein wesentlicher Einfluss auf das Institut zu erwarten ist.</p>
040				Praktische Einzelheiten der Zusammenarbeit der zuständigen Behörden nach Artikel 24 der Richtlinie 2013/36/EU	
050	Artikel 23 Absatz 1 lit. b	Leumund, Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrung aller Mitglieder des Leitungs- organs oder der Geschäftsleitung, die die Geschäfte des Kreditinstituts führen werden	Wie beurteilt die zuständige Behörde die Integrität des interessierten Erwerbers?	<p>Die Beurteilung der Professionalität erfolgt unter Bedachtnahme auf die Management- aber auch technischen Kompetenzen des interessierten Erwerbers. Managementenerfahrung kann sich aus den Erfahrungen mit dem Erwerb und dem Management von Investitionen ergeben und sollte auch angemessene Kompetenz, Genauigkeit, Sorgfalt und Gesetzesverbundenheit umschließen. Technische Kompetenz gründet auf der Erfahrung des interessierten Erwerbers in Bezug auf das Management von Geschäften im Finanzbereich und hat die ebenso die für die Managementkompetenz zu umfassen. Entscheidend ist die Einflussnahme auf die Zielerreichung. Daher sind die Anforderungen an die technische Kompetenz weniger streng zu beurteilen, falls der interessierte Erwerber keinen wesentlichen Einfluss auf die Institution haben wird, oder auch zu haben beabsichtigt. In solchen Fällen ist vom Vorhandensein der technischen Kompetenz auszugehen, sofern die Management-Kompetenz gegeben ist. Das Vorliegen von technischer Kompetenz ist aber umgekehrt besonders streng zu prüfen, falls ein wesentlicher Einfluss auf das Institut zu erwarten ist.</p>	

DE- ANHANG I

Teil 7				
Qualifizierte Beteiligungen an Kreditinstituten				
	Richtlinie 2013/36/EU	Zur Beurteilung der Eignung des am Erwerb eines Kreditinstituts interessierten Erwerbers und der finanziellen Solidität des beabsichtigten Erwerbs erforderliche Kriterien und Angaben	Von der zuständigen Behörde zu liefernde Angaben	
060	Artikel 23 Absatz 1 lit c	Finanzielle Solidität des interessierten Erwerbers	Finanzielle Solidität des interessierten Erwerbers	<p><i>Der interessierte Erwerber hat in der Lage zu sein, den geplanten Erwerb zu finanzieren und die Finanzstruktur des Instituts für die nahe Zukunft (3 Jahre) zu erhalten. Diese finanzielle Solidität sollte in der Zielsetzung und der Erwerbsstrategie des interessierten Erwerbers erkennbar sein. Für den Fall, dass eine Änderung in den Kontrollstrukturen des Instituts eintritt, ist die finanzielle Solidität des interessierten Erwerbers anhand den künftigen finanziellen Zielen und einer gesamthaften Analyse des Business Plans zu überprüfen. Das Kriterium der finanziellen Solidität sollte nicht isoliert, sondern zusammen mit den Kriterien der Erfüllung aufsichtlicher Vorgaben betrachtet werden, weil dieses Kriterium ebenso die zukünftige Solidität des Instituts berücksichtigt, nicht bloß jene des interessierten Erwerbers. Geprüft werden muss, ob die Pläne des interessierten Erwerbers zu einem Interessenskonflikt mit dem Potential, die finanzielle Stabilität des Instituts zu beeinflussen, führen könnten. Die FMA hat den Erwerb zu untersagen, falls bei Erwerb oder in der nahe Zukunft derartige Risiken gegeben sind. Die Beurteilung des finanziellen Solidität soll proportional zum interessierten Erwerber und geplanten Erwerb zu erfolgen: eine rigorose Überprüfung hat zu erfolgen, sollte der Erwerb zu einem Wechsel in der Kontrolle über die Finanzen des Instituts führen. Ebenso hat sich die Beurteilung danach zu richten, ob es sich beim interessierten Erwerber bereits um ein beabsichtigtes Unternehmen handelt, oder um nicht beabsichtigte Unternehmen oder natürliche Personen. In Fällen, in denen der interessierte Erwerber innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums beaufsichtigt wird, sind die von der zuständigen Aufsichtsbehörde übermittelten Informationen zu beachten.</i></p>
070			Praktische Einzelheiten der Zusammenarbeit der zuständigen Behörden nach Artikel 24 der Richtlinie 2013/36/EU	<p><i>Überprüft die FMA bei der Beurteilung eines beabsichtigten Erwerbs oder einer Erhöhung einer Beteiligung gemäß §§ 20 bis 20b eng mit zuständigen Behörden eines anderen Mitgliedstaates oder einer anderen Branche zusammen und tauscht unverzüglich die Informationen aus, die für die Beurteilung wesentlich oder relevant sind, wenn der interessierte Erwerber:</i></p> <ol style="list-style-type: none"> <i>1. ein Kreditinstitut, ein Lebens-, Schaden-, Rückversicherungsunternehmen, eine Wertpapierfirma, oder eine OGAW-Verwaltungsgesellschaft ist, das oder die in einem anderen Mitgliedstaat oder in einer anderen Branche als dem oder der, in dem oder der der Erwerb beabsichtigt wird, zugelassen ist;</i> <i>2. ein Mutterunternehmen eines Kreditinstituts, eines Lebens-, Schaden-, Rückversicherungsunternehmens, einer Wertpapierfirma oder einer OGAW-Verwaltungsgesellschaft ist, das oder die in einem anderen Mitgliedstaat oder in einer anderen Branche als dem oder der, in dem oder der der Erwerb beabsichtigt wird, zugelassen ist;</i> <i>3. ein Kreditinstitut, ein Lebens-, Schaden-, Rückversicherungsunternehmen, eine Wertpapierfirma, oder eine OGAW-Verwaltungsgesellschaft kontrolliert, das oder die in einem anderen Mitgliedstaat oder in einer anderen Branche als dem oder der, in dem oder der der Erwerb beabsichtigt wird, zugelassen ist.</i>
080	Artikel 23 Absatz 1 lit d	Einhaltung der Aufsichts- anforderungen durch das Kreditinstitut	Wie beurteilt die zuständige Behörde, ob das Kreditinstitut den Aufsichtsanforderungen genügen kann?	<p><i>Zu prüfen ist, ob das Institut in der Lage sein wird, die aufsichtsrechtliche Vorschriften einzuhalten (z.B. Eigenmittel, Liquidität, Interne Revision, Risikomanagement etc.). Wird das Institut (die Gruppe) künftig eine Struktur haben, die eine effiziente Aufsicht und Informationsaustausch ermöglicht? Wird der geplante Erwerb die Compliance mit relevanten Aufsichtsbestimmungen negativ beeinflussen (z.B. effiziente Aufsicht, Informationsaustausch, klare Zuständigkeitenregelungen)? Zusätzlich zu den Fakten (künftiger Anteil, Verlässlichkeit, Solidität, Gruppenstruktur) sind die Absichten des interessierten Erwerbers in seinem (3 Jahres-)Business-Plan zu berücksichtigen, insbesondere ob Verpflichtungen vorgesehen sind, das Institut im Fall von Solvabilitäts- oder Liquiditätsproblemen zu unterstützen, ebenso wie im Fall der Corporate Governance und künftigen Plänen). In Betracht zu ziehen ist auch die Möglichkeiten des interessierten Erwerbers, eine angemessene Organisation des Instituts zu unterstützen. Für den Fall, dass das Institut Teil einer Gruppe ist, ist sicherzustellen, dass die Gruppenstruktur effiziente Aufsicht, Informationsaustausch ermöglicht und klare Zuständigkeiten vorsieht. Das Institut und die Gruppe haben eine angemessene Corporate Governance Organisation einzurichten (effektive interne Kontrollsysteme, Interne Revision, Risikomanagement).</i></p>
090			Wie beurteilt die zuständige Behörde, ob berechtigter Grund zu der Annahme besteht, dass Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung vorliegt?	<p><i>Generell sollte die Überprüfung der Integrität des interessierten Erwerbers die Antwort auf diese Frage beinhalten. Es ist möglich, dass der Erwerb untersagt wird, auch wenn keine relevanten Verurteilungen oder Gründe vorliegen, die die Integrität des interessierten Erwerbers in Frage stellen, sofern eine Gesamtabwägung zum Ergebnis führt, dass der geplante Erwerb das Risiko von Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung erhöhen würde (z.B. Erwerb in Ländern, die als nicht kooperative Länder auf der Liste der FATF geführt werden).</i></p>

DE- ANHANG I

Teil 7				
Qualifizierte Beteiligungen an Kreditinstituten				
	Richtlinie 2013/36/EU	Zur Beurteilung der Eignung des am Erwerb eines Kreditinstituts interessierten Erwerbers und der finanziellen Solidität des beabsichtigten Erwerbs erforderliche Kriterien und Angaben	Von der zuständigen Behörde zu liefernde Angaben	
100	Artikel 23 Absatz 1 lit. e	Verdacht auf Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung	Praktische Einzelheiten der Zusammenarbeit der zuständigen Behörden nach Artikel 24 der Richtlinie 2013/36/EU	<p>Gemäß § 20a Abs. 5 BWG arbeitet die FMA bei der Beurteilung eines beabsichtigten Erwerbs oder einer Erhöhung einer Beteiligung gemäß §§ 20 bis 20b eng mit zuständigen Behörden eines anderen Mitgliedstaates oder einer anderen Branche zusammen und tauscht unverzüglich die Informationen aus, die für die Beurteilung wesentlich oder relevant sind, wenn der interessierte Erwerber:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. ein Kreditinstitut, ein Lebens-, Schaden-, Rückversicherungsunternehmen, eine Wertpapierfirma, oder eine OGAW-Verwaltungsgesellschaft ist, das oder die in einem anderen Mitgliedstaat oder in einer anderen Branche als dem oder der, in dem oder der der Erwerb beabsichtigt wird, zugelassen ist; 2. ein Mutterunternehmen eines Kreditinstituts, eines Lebens-, Schaden-, Rückversicherungsunternehmens, einer Wertpapierfirma oder einer OGAW-Verwaltungsgesellschaft ist, das oder die in einem anderen Mitgliedstaat oder in einer anderen Branche als dem oder der, in dem oder der der Erwerb beabsichtigt wird, zugelassen ist; 3. ein Kreditinstitut, ein Lebens-, Schaden-, Rückversicherungsunternehmen, eine Wertpapierfirma, oder eine OGAW-Verwaltungsgesellschaft kontrolliert, das oder die in einem anderen Mitgliedstaat oder in einer anderen Branche als dem oder der, in dem oder
110	Artikel 23 Absatz 4	Liste der Informationen, die den zuständigen Behörden zum Zeitpunkt der Mitteilung zu übermitteln sind	Liste der Informationen, die der interessierte Erwerber der zuständigen Behörde zum Zeitpunkt der Mitteilung übermitteln muss, damit diese den inte- ressierten Erwerber und den beabsichtigten Erwerb beurteilen kann	<p>Gemäß §§ 4 ff. der Eigentümerkontrollverordnung 2016 sind folgende Informationen zu übermitteln: 1. Bei natürlichen Personen vollständiger Name, Geburtsdatum, Geburtsort, Geburtsland, Staatsangehörigkeit, Anschrift des Hauptwohnsitzes und Telefonnummer und E-Mail Adresse, soweit bekannt; bei nicht natürlichen Personen: Forma oder Bezeichnung, Rechtsform, Sitz und Sitzland, Verwaltungssitz und der Firmenbuchnummer oder den Ordnungsmerkmalen einer vergleichbaren Registereintragung, sofern eine solche Eintragung besteht. Gemäß § 8 EK-V 2016 sind folgende allgemeine Unterlagen und Erklärungen beizufügen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Ein Nachweis über die Identität oder die rechtliche Existenz des Anzeigepflichtigen. Als solcher gelten für natürliche Personen insbesondere Kopien amtlicher Lichtbildausweise und für juristische Personen aktuelle Auszüge aus dem Firmenbuch oder einem vergleichbaren Register; 2. Kopie der aktuellen Satzung, des aktuellen Gesellschaftsvertrages oder einer gleichwertigen Vereinbarung, sofern der Anzeigepflichtige keine natürliche Person ist; 3. sofern der Anzeigepflichtige keine natürliche Person ist, eine Liste der Leitungsorgane und persönlich haftenden Gesellschafter sowie sonstiger Personen, die tatsächlich die Geschäfte des Anzeigepflichtigen leiten, unter Darlegung der Art und des Umfangs ihrer Befugnisse und der Geschäftsverteilung. Sofern der Anzeigepflichtige eine Privatstiftung gemäß § 1 PSG oder ein Trust ist, ist eine Darstellung hinzuzufügen, aus der sich ergibt, ob und in welcher prozentuellen Höhe diese Personen an der Verteilung dessen Vermögens oder Gewinns teilnehmen; 4. eine aktuelle, aussagekräftige Darstellung der geschäftlichen Aktivitäten des Anzeigepflichtigen, sowie, wenn der Anzeigepflichtige einer Gruppe angehört, der Gruppe; 5. eine Analyse, ob sich der beabsichtigte Erwerb auf die Fähigkeit des Zielunternehmens auswirken wird, seiner Aufsichtsbehörde weiterhin rechtzeitige und genaue Informationen bereitzustellen; 6. eine Erklärung darüber, ob im Zusammenhang mit dem beabsichtigten Erwerb eine andere Behörde oder Gericht eine Untersuchung durchführt oder durchgeführt hat. Diese Darstellung hat insbesondere auch die Anschrift und Bezeichnung einer solchen Behörde oder eines solchen Gerichtes und eine Darstellung des jeweiligen Verfahrensstands oder des Ergebnisses solcher Verfahren zu beinhalten. Dies ist soweit als möglich durch amtliche Dokumente zu belegen; 7. eine Erklärung, ob beabsichtigt ist, Geschäftsleiter des Zielunternehmens auszutauschen und durch welche Personen sie ersetzt werden sollen. Zu den Personen, die der Anzeigepflichtige als Geschäftsleiter einzusetzen beabsichtigt, ist auch anzugeben, a) welche Funktionen diese Person im Zielunternehmen ausüben wird und b) wie viel Zeit diese Person mindestens der Wahrnehmung ihrer Funktionen im Zielunternehmen widmen wird. Zudem müssen die Informationen zur